



## Benutzungsordnung

für die Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung (Rheingießenhalle) der Gemeinde Rust.

### § 1 Zweckbestimmung

Die Rheingießenhalle dient dem Turn- und Sportunterricht der Grund- und Gemeinschaftsschule Rust, der übungs- und wettkampfmäßigen sportlichen Betätigung der Vereine sowie der Abhaltung von öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen. Dies ist möglich nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und des Hallenbelegungsplanes.

### § 2 Eigentumsverhältnisse

Die Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung steht im Eigentum der Gemeinde Rust.

### § 3 Zulassung für die Überlassung

- (1) Für die Überlassung der Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung ist das Bürgermeisteramt Rust zuständig.
- (2) Der Antrag auf einmalige, zeitlich befristete oder ständige Überlassung der Halle bedarf der Schriftform und ist mindestens vier Wochen vorher bei der Verwaltung einzureichen.

### § 4 Überlassung, Belegung

- (1) Die Übungspläne für den Turn- und Sportunterricht werden vom Schulleiter, die Benutzungspläne für die Vereine und sonstigen Organisationen werden jährlich vom Bürgermeisteramt aufgestellt. Darin sind die Anfangs- und Schlusszeiten der Sport-, Übungs- und Trainingsstunden enthalten. Sie sind von den Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Falls Gruppen, denen Benutzungsrechte nach dem Belegungsplan eingeräumt sind, untereinander tauschen wollen, so ist dies dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Für alle sonstigen Veranstaltungen bedarf es der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

Der Antrag auf Überlassung der Halle ist schriftlich und mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Er hat unter anderem zu enthalten:

1. Name und Anschrift des verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiters,

2. die Bestätigung, dass der Verein bzw. Veranstalter gegen Sportunfälle und Haftpflichtschäden versichert ist,
  3. Art und Dauer der Veranstaltung,
  4. Umfang der räumlichen und technischen Nutzung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
  - (3) Über die Überlassung der Halle entscheidet das Bürgermeisteramt. Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Verwaltung erteilt ist. Bestandteil dieser Zusage ist die Benutzungsordnung sowie des jeweiligen Preisverzeichnisses. Außerdem kann die Genehmigung Bestimmungen enthalten, die über die Benutzungsordnung hinausgehen.
  - (4) Die Benutzung der Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung durch die Gemeinde oder der Grund- und Gemeinschaftsschule Rust hat Vorrang. Liegen mehrere Anträge für dieselbe Zeit vor, so hat derjenige Antrag den Vorrang, der zuerst beim Bürgermeisteramt eingegangen ist.
  - (5) Trotz zugesagter Überlassung für Übungs- und Sportbetrieb kann die Halle vom Bürgermeisteramt jederzeit für andere Veranstaltungen vergeben werden. Wegen des ausfallenden Übungs- und Sportbetriebes werden die betroffenen Vereine rechtzeitig benachrichtigt. Eine Ersatzpflicht der Gemeinde ist ausgeschlossen.
  - (6) Der Wirtschaftsbetrieb bei reinen Sportveranstaltungen ist im Hallenbereich verboten. Dieser kann in den dafür vorgesehenen Nebenräumen (z. B. Küche, Foyer) genehmigt werden. Bei anderen Veranstaltungen ist der Wirtschaftsbetrieb gestattet.
  - (7) Die Überlassung der Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung für private Feste u. a. Geburtstage und Hochzeiten ist ausgeschlossen.
  - (8) Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung einer geordneten Betriebsergangenen Anordnung, insbesondere der Getränkelieferungsverpflichtung mit der jeweiligen Vertragsbrauerei der Gemeinde.

## **§ 5 Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Der Hausmeister hat für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und den dazugehörigen Nebenräumen zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt während schulischer Aktivitäten in der Sporthalle im Auftrag des Schulleiters und bei außerschulischer Benutzung im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.
- (3) Beauftragten des Bürgermeisteramtes, dem Schulleiter und dem Hausmeister, ist der Zutritt zur Halle auch während der Benutzung durch Vereine u. a. jederzeit gestattet.

## § 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Soweit für die Übungs- und Trainingszeiten an die Übungsleiter und die Vereinsvorstände Schlüssel durch das Bürgermeisteramt ausgehändigt wurden, sind insbesondere die Regelungen der Vereinbarung über die Ausgabe von Schlüsseln für die Sport- und Festhalle (Rheingießehalle) einzuhalten.
- (2) Bei Veranstaltungen o. ä. öffnet und schließt ausschließlich der Hausmeister die Halle. Die Vereine bzw. Veranstalter dürfen die ausgegebenen Hallenschlüssel dort nicht verwenden.
- (3) Der Hallensport, einschließlich des anschließenden Duschbetriebs, sowie der Betrieb im Mehrzweckraum und Kameradschaftsraum, müssen um 22.00 Uhr beendet und das Gebäude geräumt sein. Während des Duschbetriebes ist unbedingt Ruhe zu wahren.

Bei sonstigen Veranstaltungen muss das Hallengebäude spätestens vier Stunden nach Beginn der Sperrzeit geräumt sein. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des geltenden Gaststättengesetzes, der Versammlungsstättenverordnung, des Gesetzes zum Schutze von Sonn- und Feiertagen, des Nichtraucherschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich. Nach Beginn der Sperrzeit dürfen nur noch Aufräumarbeiten erfolgen. Die Konsequenzen einer Übertretung der Vorschriften trägt der Veranstalter.

Ausnahmeregelungen sind rechtzeitig mit dem Bürgermeisteramt zu vereinbaren.

- (4) Von allen Benutzern der Halle wird äußerste Sauberkeit, besonders in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen erwartet.
- (5) Schüler, Jugendliche und Angehörige von Vereinen dürfen an Übungsabenden die Halle und die zugehörigen Räume nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters betreten.
- (6) Vor der eigentlichen Nutzung der Halle haben sich die verantwortlichen Übungsleiter bzw. der Vorstand eines Vereins oder die Verantwortlichen des Veranstalters und der Hausmeister vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der vorhandenen Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte zu überzeugen.
- (7) Nach der Benutzung der Halle ist eine weitere Überprüfung vorzunehmen. Dabei festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister und dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Unterlassungen fallen dem letzten Benutzer zur Last.
- (8) Technische Anlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Das gleiche gilt für die Schaltanlage der Trennwände. Für den Zeitaufwand des Hausmeisters wird bei Veranstaltungen über 21.00 Uhr hinaus auf das gesonderte gültige Preisverzeichnis hingewiesen.
- (9) Die Beleuchtung muss von dem verantwortlichen Übungsleiter oder Veranstalter umgehend nach der Übungsstunde bzw. der Veranstaltung in allen Räumlichkeiten ausgeschaltet werden.

- (10) Gebäude und das gesamte Inventar sind stets sorgfältig zu behandeln. Sowohl Schule als auch Vereine sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung und Anwendung entstanden sind, in vollem Umfang haftbar.
- (11) Vor, während und nach den Übungsstunden hat der verantwortliche Übungsleiter für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dabei ist auch darauf hinzuwirken, dass das Entfernen vom Hallengebäude ohne Lärm vonstatten geht.
- (12) Die Hallen- und Sportgeräte dürfen beim Sport- und Übungsbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen und hellen Sohlen benutzt werden. Tragen von Turnschuhen mit abfärbenden Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet. Stollen, Noppen und Spikeschuhe sind nicht zugelassen. Die Turnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen werden und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
- (13) In der Halle darf kein Harz verwendet werden.
- (14) Turn- und Sportgeräte dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem hierfür vorgesehenen Transportwagen geführt oder getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- (15) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisters in der Halle untergebracht werden. Die vereinseigenen Sportgeräte dürfen von den Schulen nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers unentgeltlich benutzt werden. Für die in der Halle untergebrachten Geräte oder sonstiges Inventar der Vereine haftet die Gemeinde weder bei Zerstörung, Entwendung noch bei Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch Dritte.
- (16) Das Aus- und Ankleiden hat in den hierfür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch abzustellen. Auch hier ist auf Sauberkeit zu achten.
- (17) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten ausnahmslos verboten.

## **§ 7 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Besitzer nicht innerhalb einer Woche meldet, wird der Fundgegenstand dem Fundbüro beim Bürgermeisteramt übergeben.

## **§ 8 Nutzungsentgelt und Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Halle wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe des gesonderten Preisverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt entsteht bei Einzelanlässen mit der Benutzung bzw. Überlassung der Halle. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, vor Überlassung der Räume das Nutzungsentgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
- (4) Bei Dauernutzung ist das Nutzungsentgelt für die gemietete Zeit zu entrichten, ungeachtet, ob eine tatsächliche Nutzung stattgefunden hat. Das Dauernut-

zungsentgelt wird jeweils im Anschluss an den abgelaufenen Sommer- bzw. Winterbelegungsplan durch Rechnung erhoben.

- (5) Kann aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, die Halle nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Nutzungsentgelt zu bezahlen.

### **§ 9 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Hausmeister ist verpflichtet, die Sicherheit der Hallenbesucher vor Unfallgefahren durch größtmögliche Fürsorge zu garantieren.
- (2) Der Hausmeister hat darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege angezeigt werden und unverschlossen sind.
- (3) Stühle und Tische sind so aufzustellen, dass der Haupteingang und die Nebenausgänge nicht verstellt sind und bei Zwischenfällen sofort ungehindert genutzt werden können. Der Flucht- und Rettungswegeplan sowie die Bestuhlungspläne sind zu beachten und einzuhalten.
- (4) In die Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung wurde eine Brandmeldeanlage eingebaute. Bei mutwilliger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Auslösung der Brandmeldeanlage z.B. durch Disconebel, Pyrotechnik oder Zigarettenrauch sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Benutzer zu tragen. Die Kostenhöhe des Feuerwehreinsatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS der Gemeinde Rust.

### **§ 10 Halleneinrichtung und Inventar**

- (1) Für das Ein- und Ausräumen der Halle ist der jeweilige Benutzer oder Veranstalter zuständig. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Halle besenrein zu übergeben. Tische, Wirtschaftsräume und Theken sind vom Benutzer bzw. Veranstalter gründlich zu reinigen. Der Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Hauptreinigung nach Veranstaltungen wird von der Gemeinde durchgeführt. Hierfür hat der Veranstalter ein Entgelt gemäß dem jeweils geltenden Preisverzeichnis an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Das an die Veranstalter überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Hausmeister zu übergeben und wird in einer Liste mengenmäßig erfasst. Das Inventar ist in demselben Zustand zurückzugeben, wie es übernommen worden ist. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer bzw. Veranstalter Kostenersatz zu leisten. Für das Kücheninventar ist eine gesonderte Checkliste zu beachten.
- (3) Im schulischen Bereich sind die Sportlehrer für das Inventar verantwortlich.
- (4) Der Auf- und Abbau des Kabinetts und der mobilen Bühne erfolgen ausschließlich durch den Hausmeister und den Bauhof. Das Nutzungsentgelt für das Kabinett und der mobilen Bühne wird nach Maßgabe des gesonderten Preisverzeichnisses erhoben.
- (5) Eine Verleihung des Inventars, z.B. von Tischen, Stühlen und/oder des Kücheninventars für private Feste, ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Dekoration**

- (1) Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen, Mobiliar oder sonstigem Inventar verstellt oder mit Dekoration verhängt werden.
- (2) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.
- (3) Beim Anbringen von Dekoration in oder an der Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die die Veranstalter in der Halle anbringen, sind von ihnen nach Ablauf der Veranstaltung entsprechend der Weisung des Hausmeisters wieder zu entfernen.
- (4) Die Dekorationen dürfen den Schulsport nicht beeinträchtigen.

## **§ 12 Aufsichtspersonen**

Die Veranstalter haben auf eigene Kosten vor und während der gesamten Veranstaltung eine ausreichende Anzahl an Ordnungspersonen zu stellen, die für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich sind und auftretende Missstände sofort beseitigen. Die Ordnungspersonen müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Diese haben den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

## **§ 13 Regelung während der Ferienzeit**

Die Gemeinde behält sich vor, während den Schulferien die Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung aus Kostenersparnisgründen für jeglichen Sport- und Übungsbetrieb zu schließen.

## **§ 14 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Benutzer bzw. Veranstalter haben die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen während der Benutzung freizustellen. Sie müssen sowohl für Veranstaltungen als auch für Übungsstunden die entsprechenden Versicherungen (z. B. Haftpflicht für Sportunfälle oder Verlust der Hallenschlüssel, etc.) in ausreichendem Versicherungsumfang abschließen.
- (2) Die Veranstalter bzw. Vereine haften ebenfalls für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung der Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung durch sie oder Besucher der Veranstaltung entstehen.
- (3) Die Gemeinde Rust überlässt die Schul- und Sporthalle mit Mehrzwecknutzung ohne jede Gewährleistung.
- (4) Die Veranstalter sind für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu beachtenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften etc. verantwortlich und haben sich um entsprechende Genehmigungen u. a. selbst zu bemühen.

- (5) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- (6) Bei Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
- (7) Die Gemeinde Rust übernimmt für liegen gebliebene und abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.

### **§ 15 Zuwiderhandlung**

Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadensersatzansprüche ist der betroffene Verein bzw. Veranstalter haftbar.

Vereine bzw. Abteilungen, die die Regelungen dieser Benutzungsordnung oder von der Gemeinde getroffene Anordnungen nicht einhalten, können vom Bürgermeisteramt oder dem Gemeinderat verwarnet werden. Im Falle wiederholter Verwarnung kann die Hallenbenutzung ganz oder für eine gewisse Dauer ausgeschlossen werden.

### **§ 16 Belegungsbuch**

Der Hausmeister führt ein Hallenbelegungsbuch, in das sämtliche Veranstaltungen einzutragen sind. Dieses Buch gilt als amtlicher Belegungsnachweis. Die Pflichtinhalte sind vom Bürgermeisteramt vorgegeben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 27.07.2020 beschlossen. Sie tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für die Sport- und Festhalle vom 7. April 2008 außer Kraft.

Rust, den 28.07.2020

Dr. Kai-Achim Klare  
Bürgermeister



